



[Startseite](#) [Infektionskrankheiten A-Z](#) [Coronavirus SARS-CoV-2](#)
[Empfehlungen zum Umgang mit COVID-19 Verstorbenen](#)

Empfehlungen zum Umgang mit COVID-19 Verstorbenen

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass der Umgang mit infektiösen Verstorbenen in den Seuchen- und Infektionsalarmplänen, den Bestattungsgesetzen der Bundesländer und der Information 214-021 der Deutschen Gesetzliche Unfallversicherung „Biologische Arbeitsstoffe beim Umgang mit Verstorbenen“ erläutert bzw. geregelt ist.

1. Ansteckung durch an COVID-19 Verstorbenen

Es existieren keine belastbaren Daten zur Kontagiösität von COVID-19 Verstorbenen. Aus diesem Grund muss bei einer COVID-19 Todesursache der Verstorbene als kontagiös angesehen werden. Der Tod an COVID-19 ist zudem nach § 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu melden.

Der Hauptübertragungsweg des Coronavirus SARS-CoV-2, das COVID-19 auslöst, ist nach bisherigen Erkenntnissen eine Tröpfcheninfektion. Theoretisch möglich sind auch Schmierinfektion und eine Ansteckung über die Bindehaut der Augen.

SARS-CoV-2 Übertragungswege entsprechen also im Wesentlichen den Übertragungswegen einer Influenza.

- **Der allgemeine Umgang mit COVID-19 Verstorbenen entspricht daher dem Umgang mit an Influenza-Verstorbenen.**

2. Basishygiene beim Umgang mit COVID-19 Verstorbenen

Unter Rücksichtnahme auf die Angehörigen und unter Wahrung der Würde der Verstorbenen muss beim Umgang mit Verstorbenen die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 verhindert werden. Allgemeingültige rechtliche Regelungen zum Umgang mit Verstorbenen, die an einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verstorben sind, liegen nicht vor.

Grundsätzlich müssen beim Umgang mit COVID-19 Verstorbenen die Maßnahmen der Basishygiene eingehalten werden. Sie sollten den Empfehlungen für die Pflege und Behandlung von Patienten mit übertragbaren Erkrankungen von der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) entsprechend übernommen werden.

Im Wesentlichen sind dies:

- **Barrieremaßnahmen (Einmalhandschuhe, Schürze und Schutzkittel, Mund-Nasen- und Augenschutz)**
- **Strikte Händehygiene**
- **Flächendesinfektion - entsprechend KRINKO-Empfehlung**
- **Abwasser- und Abfallentsorgung wie bei anderen infektiösen Verstorbenen**

3. Besondere Hinweise zum Umgang mit COVID-19 Verstorbenen

SARS-CoV-2 wurde durch den Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) in die Risikogruppe 3 eingestuft. Unabhängig von landesrechtlichen Bestimmungen ist daher auf der Todesbescheinigung auf die Infektionsgefahr hinzuweisen und es wird empfohlen, COVID-19 namentlich zu benennen.

Bei der äußeren Leichenschau des Leichnams müssen mindestens die Regelungen der Schutzstufe 3 nach BioStoffV eingehalten werden, insbesondere dann wenn postmortale Maßnahmen durchgeführt werden, die Aerosole erzeugen können.

Mindestschutz bei aerosolproduzierenden Maßnahmen am COVID-19 Verstorbenen:

- **Atenschutz:** mindestens FFP2-Halbmaske (möglichst mit Ausatemventil)
- **Augen- und Gesichtsschutz** (Schutzbrille / Visier mit Schutz nach oben und an der Seite)
- **Körperschutz:** Saubere, langärmelige, flüssigkeitsbeständige oder undurchlässige Schutzkleidung um Hautareale und Kleidung zu schützen.
- Bei Tätigkeiten mit hohem Kontaminationsrisiko sinnvollerweise in Kombination mit einer Plastik-Einmalschürze
- **Handschutz:**
Mindestens je ein Paar flüssigkeitsdichte Handschuhe mit Schutz gegen mechanische und biologische Risiken.
- Bei Tätigkeiten mit hohem Kontaminationsrisiko sind Handschuhe mit Stulpen zu wählen, die eine ausreichende Überlappung zur Schutzkleidung ermöglichen.
- **Fußschutz:**
entsprechend üblicher Arbeitsschutzvorschriften

Eine innere Leichenschau, Autopsien oder andere aerosolproduzierenden Maßnahmen sollten vermieden werden. Sind diese notwendig, sollten diese auf ein Minimum beschränkt bleiben. Zudem wird aus Sicherheitsgründen (z.B. für den Fall von Stürzen oder Kollaps der durchführenden Personals) empfohlen, dass mindestens zwei Personen gleichzeitig in Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) arbeiten („Buddy-System“). Eine Kremationsleichenschau (zweite Leichenschau) wird in vielen Bundesländern gefordert, unter anderem, um vor der Kremation eine nicht-natürliche Todesursache zu überprüfen. Bei Vorliegen von COVID-19 birgt diese zweite Leichenschau ein zusätzliches Infektionsrisiko. Vor der Durchführung sollte daher eine strenge Nutzen-Risiko-Abwägung erfolgen.

4. Infektionsschutzrechtliche Herausforderungen aufgrund von Bestattungsriten und –kulturen

Einige Bestattungsriten und die Bestattungskulturen verschiedener Religionen und Weltanschauungen stehen den infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen gegensätzlich gegenüber. Rituelle Waschung sind möglichst zu vermeiden und wenn, dann nur unter erhöhter PSA (s. Punkt 3) vorzunehmen. Von Einbalsamierungen oder der Abschiednahme am offenen Sarg ist abzuraten.

- **Obwohl der Infektionsschutz vorrangig ist, sind die Anforderungen und Wünsche der Religionen und Weltanschauungen jedoch zu respektieren und es sollte alles organisatorisch Erforderliche getan werden, um diesen - soweit risikolos möglich- zu begegnen.**

5. Transport

Bei Vorliegen von COVID-19 kann ein Leichnam ohne weitere Sicherheitsmaßnahmen entsprechend den bestattungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Bundeslandes in einem ordnungsgemäß gekennzeichneten Holzsarg weitertransportiert und der nächstgelegenen Bestattungsmöglichkeit zugeführt werden. Internationale Transporte sollten vermieden werden. Sollte ein internationaler Transport unvermeidbar sein, wird eine Kremation vor dem Transport empfohlen.

Unabhängig vom Vorliegen eines Infektionsrisikos bzw. COVID-19 gilt für internationale Transporte, sofern keine gesonderten Regelungen zwischen zwei Staaten getroffen wurden, das [Straßburger Abkommen von 1973](#) (Überflugrechte sind zu klären). Zum Transport von Leichnamen sind demnach undurchlässige Säрге aus Zink bzw. Säрге mit Zinkbeschichtung oder einem anderen selbstzersetzenden Stoff erforderlich. Hierbei ist zu bedenken, dass für eine nachfolgende Kremation ein Zinksarg ungeeignet ist und eine Umbettung in einen Kremationsarg erforderlich ist. Eine Umbettung birgt bei Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 ein hohes Übertragungsrisiko. Bei anschließender Kremation sollte daher der sichere Transport in einem undurchlässigen Sarg erwogen werden, der zur Feuerbestattung geeignet ist.

Stand: 24.03.2020

